

Erläuterungen

I Nebenanlagen

Einrichtungen der Außenwerbung, Aufschriften, Abbildungen, Leuchtschriften u.a. sind unzulässig. Für flach angebrachte Schilder bis 0,25 m² Fläche und für Hinweisschilder an der Stelle der Leistung können Ausnahmen zugelassen werden.

II Vorgärten - Begrünung

Die im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Vorgartenflächen müssen einheitlich mit Rasen eingesät und durch niedrige Rasenkantensteine eingefriedigt werden. Eine Bepflanzung des so freizuhaltenen Geländes mit leichten Gehölzen (Birken, Lärchen u.a.) sowie mit niedrigem Strauchwerk ist zugelassen, wenn hierdurch die Sichtverhältnisse für den Verkehr nicht geschmälert oder aufgehoben werden. In dem als Vorgartenfläche ausgewiesenen Gebiet dürfen Beete für Gemüse und Feldfrüchte nicht angelegt werden. Diese Festsetzung erfolgt gemäß §103 Bau O NW in Verbindung mit § 9 (2) BBauG und §4 der I. DVO zum BBauG.

III Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse (Z) wird als Höchstgrenze festgesetzt

Änderung nach Aufstellung des Bebauungsplanes, jedoch vor Inkrafttreten, gemäß Genehmigungsverfügung 34.54.21 vom 25.11.1965

Zusatz III der Erläuterungen

beglaubigt:

Mettmann, den 3. Jan. 1966

Der Stadtdirektor

Im Auftrage:



(Schielicke)

Baurat